



**Antrag auf Erteilung einer Zugangsberechtigung für den Aufruf der  
„Gebietskulisse Windkraft als Umweltplanungshilfe für Kommunen“ über  
den Energie-Atlas Bayern**

---

Kommune / Regierung / Regionaler Planungsverband

---

8-stelliger Gemeindegchlüssel

→ [Gemeindegchlüssel bestimmen](#)

---

Name, Vorname (Bürgermeister / Landrat / Abteilungsleiter Regierung / Geschäftsführer RPV)

---

Straße und Hausnummer oder Postfach

---

PLZ, Ort

**Nutzungsbedingungen**

Ich akzeptiere die Hinweise zur „Gebietskulisse Windkraft“ (siehe Anlage).

Ich akzeptiere die Nutzungsbedingungen zur „Gebietskulisse Windkraft“ (siehe Anlage)

Ich verpflichte mich, die Zugangsdaten nicht an Dritte weiterzugeben.

**Rücksendung**

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben **als Scan per E-Mail** an folgende Adresse: [ekoenergie@lfu.bayern.de](mailto:ekoenergie@lfu.bayern.de). (Die Erläuterungen und Nutzungsbedingungen müssen nicht zurückgeschickt werden.)

Falls Sie das Formular nicht einscannen können und es **per Fax** (0821/9071-5553) an das LfU senden, schicken Sie uns bitte **parallel zusätzlich eine E-Mail** an [ekoenergie@lfu.bayern.de](mailto:ekoenergie@lfu.bayern.de) mit dem Hinweis, wann Sie das Fax abgeschickt haben.

**Zugangsberechtigung**

Nach Eingang dieses Antrages erhalten Sie **per E-Mail** von uns die Zugangsdaten für den Aufruf der „Gebietskulisse Windkraft als Umweltplanungshilfe für Kommunen“ über den Energie-Atlas Bayern (<http://www.energieatlas.bayern.de/index.html>).

---

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Bürgermeister / Landrat / Abteilungsleiter Regierung / Geschäftsführer RPV)

# Anlage 1: Erläuterungen zur Gebietskulisse Windkraft als Umweltplanungshilfe für Kommunen

Stand: 20.01.2012

## 1. Zielsetzung und Definition

### 1.1 Zielsetzung

Die Gebietskulisse Windkraft ist eine **Umweltplanungshilfe insbesondere für Kommunen, Regionale Planungsverbände und fachlich berührte Stellen an den Regierungen.**

Sie stellt eine **umweltfachliche Erstbewertung** dar, in der Gebiete ab einer mittleren Windgeschwindigkeit von 4,5 m/s in 140 m Höhe (Basis Bayerischer Windatlas, Stand: 2010) einer **naturschutz- und immissionsschutzfachlichen Vorprüfung** unterzogen wurden.

Grundlage für diese Vorprüfung bilden die „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) – Gemeinsame Bekanntmachung von StMI, StMWFK, StMF StMWIVT, StMUG sowie StMELF vom 20.12.2011 (kurz: „Windenergie-Erlass“).

Zusätzlich wurden Belange des Trinkwasserschutzes, der Rohstoffsicherung, des Erdbebendienstes sowie auch im Hinblick auf eine effiziente naturschutzfachliche Vorprüfung Abstände zu Verkehrswegen (in Abstimmung mit OBB), Hochspannungsfreileitungen und Umspannwerke (in Abstimmung mit Netzbetreibern) berücksichtigt.

Als Geodatengrundlage wurde u.a. das Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem (ATKIS) herangezogen (siehe Anhang). **Aufgrund ihres bayerweiten Ansatzes wurde die Untersuchung ohne ergänzende Luftbildauswertung und Begehungen vor Ort durchgeführt.** Dies kann insbesondere bei der Unterscheidung von Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung und Industrie- und Gewerbeflächen sowie der Nutzungsbewertung von Bauungen im Außenbereich **zu Abweichungen mit aktuellen Regionalplanfortschreibungen und Flächennutzungsplanungen** führen.

## 1.2 Flächenkategorien

Es werden nachfolgende Flächenkategorien eingeführt (Erläuterungen in Kapiteln 2 bis 6):

- **Hellgrün:** überwiegend aus Gründen des Immissionsschutzes und Naturschutzes für WKA voraussichtlich mögliche Flächen (> 10 ha) **mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 4,5 bis 4,9 m/s in 140 m Höhe**
- **Grün:** überwiegend aus Gründen des Immissionsschutzes und Naturschutzes für WKA voraussichtlich mögliche Flächen (> 10 ha) **mit einer mittleren Windgeschwindigkeit ab 5 m/s in 140 m Höhe**
- **Gelb:** überwiegend aus Gründen des Immissionsschutzes und Naturschutzes für WKA im Einzelfall mögliche Flächen (sensibel zu behandelnde Gebiete)
- **Orange:** Vogelschutzgebiete nach den europäischen Schutzbestimmungen (SPA). Auf diesen Flächen ist die **Windenergienutzung ausgeschlossen**, wenn Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden. Dies wird **im Regelfall** anzunehmen sein (**regelmäßige Ausschlussgebiete**)
- **Rot:** überwiegend aus Gründen des Immissionsschutzes und Naturschutzes für WKA voraussichtlich nicht mögliche Flächen (**Ausschlussgebiete**)
- **Keine Farbe:** nicht untersuchte Flächen mit einer mittleren Windgeschwindigkeit unter **4,5 m/s in 140 m Höhe** (Basis: Bayerischer Windatlas, Stand: 2010)

## 1.3 Naturschutz- und immissionsschutzfachliche Vorprüfung

- Die naturschutz- und immissionsschutzfachliche Vorprüfung erfolgte durch die Verschneidung von Fachdaten in einem Geoinformationssystem insbesondere auf Basis der im Windenergie-Erlass genannten Flächen und Abstände, die z.B. im Hinblick auf den Lärmschutz als unproblematisch erachtet werden (siehe Kapitel 6). **Einzelfall-Prüfungen vor Ort oder zusätzliche Luftbildauswertungen haben nicht stattgefunden.**
- Die weitere naturschutzfachliche Vorprüfung der daraus resultierenden Prüfkulisse wurde durch die jeweilige Höhere Naturschutzbehörde an den Regierungen durchgeführt. **Einzelfall-Prüfungen vor Ort haben nicht stattgefunden.**
- Es wurden nur Gebiete ab einer mittleren Windgeschwindigkeit von 4,5 m/s in 140 m Höhe geprüft. Die Basis für die Ausscheidung nicht windhöffiger Gebiete bildet der Bayerische Windatlas, Stand 2010 (siehe [www.stmwivt.bayern.de](http://www.stmwivt.bayern.de)).
- Fachliche Grundlagen für die genannten Vorprüfungen finden sich im Windenergie-Erlass.

## 1.4 Genehmigungsverfahren

- Die Gebietskulisse Windkraft erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit** und soll allein einer ersten Orientierung dienen. Sie ist **keine amtliche Auskunft, keine Zusage und ersetzt nicht das immissionsschutzrechtliche oder andere Genehmigungsverfahren**.
- Mit Hilfe der Vorprüfungen kann das Genehmigungsverfahren jedoch im Regelfall auf 3 Monate verkürzt werden. Detaillierte Hinweise hierzu gibt der Windenergie-Erlass , z.B. zur Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und zur Prüfung der Vorbelastung durch Lärm.
- Ein Rechtsanspruch (etwa auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung) lässt sich aus der Gebietskulisse Windkraft nicht ableiten. Wer die Gebietskulisse Windkraft nutzt, erklärt damit seinen Verzicht auf Ersatzansprüche aller Art.

## 1.5 Kommunale Planungshoheit

- **Die kommunale Planungshoheit** und die **Planungsbefugnis der Regionalen Planungsverbände** bleiben von der Gebietskulisse Windkraft **unberührt**.
- **Die raumordnerische oder bauleitplanerische Gesamtabwägung, der Abstimmungsprozess** und die **Beteiligung der Öffentlichkeit** erfolgen auf der jeweiligen Planungsebene durch die **Regionalen Planungsverbände** oder die **Kommunen vor Ort**.

Beispielsweise sind **weitergehende raumordnerische Belange abzuwägen** (in der Gebietskulisse Windkraft nicht berücksichtigt, siehe auch Anhang), z.B.

- Topographie
- Sondernutzungen (Sportflächen, Golfplätze usw.),
- Belange der Luftfahrt (Luftsicherung usw.),
- militärische Belange (Radaranlagen und –strecken, Richtfunkverbindungen usw.).
- Belange des Straßenbaus und des Verkehrs sind in Planungsverfahren für WKA stets mit abzuwägen. Für die Gebietskulisse Windkraft wurden die Abstände bayernweit einheitlich ausgeführt, es haben keine Einzelfallprüfungen vor Ort stattgefunden. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs können sich auch weitergehende Anforderungen ergeben (z.B. bei Ablenkungsgefahr oder Eiswurf). Das gleiche gilt für Abstände zu Bahnstrecken, Hochspannungsfreileitungen und Umspannwerke.

- Aus den genannten Gründen können **Unterschiede zu den Planungen der Regionalen Planungsverbände** (z.B. im Rahmen von Regionalplanfortschreibungen) **und Kommunen** (z.B. im Rahmen von Teilflächennutzungsplanungen) **bestehen**, wenn diese im Rahmen ihrer Planungshoheit eine raumordnerische oder bauleitplanerische Gesamtabwägung aller Belange vorgenommen haben.
- Auch die dieser Planungshilfe **zugrundeliegende mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von 4,5 m/s in 140 m Höhe** ist für Planungen **nicht verbindlich**. Der Planungsträger kann nach sachgerechter Abwägung WKA auch nur an Standorten mit einer höheren mittleren Jahreswindgeschwindigkeit in 140 m Höhe konzentrieren, wenn der Windenergienutzung hinreichend Raum eingeräumt wird.
- In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass WKA nur dort errichtet werden sollten, wo durch **standortbezogene Windgutachten für einen wirtschaftlichen Betrieb ausreichende Windverhältnisse ermittelt wurden**. **Weder der Bayerische Windatlas noch die Darstellungen in dieser Planungshilfe oder die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in Regionalplänen können hinreichend sichere Aussagen für den wirtschaftlichen Betrieb** von Windkraftanlagen an diesen Standorten treffen.

## 1.6 Veröffentlichung und Fortschreibung

- Die Gebietskulisse Windkraft wird im Maßstab 1:100.000 veröffentlicht. Eine flurstücks-scharfe Abgrenzung ist damit nicht möglich.
- Die Gebietskulisse Windkraft wird in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben.

## 2. Hellgrüne Flächen

Definition: **Überwiegend aus Gründen des Immissionsschutzes und des Naturschutzes für WKA voraussichtlich mögliche Flächen (> 10 ha) mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 4,5 bis 4,9 m/s in 140 m Höhe.**

Die Belange des Immissionsschutzes und des Naturschutzes wurden bereits vorgeprüft, so dass der Errichtung von WKA in der Regel keine Gründe des Immissions- und Naturschutzes entgegenstehen werden. **Diese Vorprüfung ersetzt aber nicht das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren** (siehe auch 1.4).

Kleinflächen unter 10 ha wurden im Hinblick auf den Veröffentlichungsmaßstab 1:100.000 ausgeschlossen.

### 3. Grüne Flächen

Definition: **Überwiegend aus Gründen des Immissionsschutzes und des Naturschutzes für WKA voraussichtlich mögliche Flächen (> 10 ha) mit einer mittleren Windgeschwindigkeit ab 5 m/s in 140 m Höhe.**

Die Belange des Immissionsschutzes und des Naturschutzes wurden bereits vorgeprüft, so dass der Errichtung von WKA in der Regel keine Gründe des Immissions- und Naturschutzes entgegenstehen werden. **Diese Vorprüfung ersetzt aber nicht das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren** (siehe auch 1.4).

Kleinflächen unter 10 ha wurden im Hinblick auf den Veröffentlichungsmaßstab 1:100.000 ausgeschlossen.

### 4. Gelbe Flächen

Definition: **Überwiegend aus Gründen des Immissionsschutzes und des Naturschutzes für WKA im Einzelfall mögliche Flächen („sensibel zu behandelnde Gebiete“).**

#### 4.1 Natur und Landschaft

In nachfolgenden Gebieten, die i.d.R. eine große Bedeutung für Natur und Landschaft besitzen, ist die Errichtung von WKA **grundsätzlich möglich**. Im konkreten Fall ist jedoch darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind (**Einzelfall-entscheidung**).

Sensibel zu behandelnde Gebiete gem. Windenergie-Erlass:

- Pflegezonen der Biosphärenreservate
- Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in Naturparken (ehemalige Schutzzonen)
- Sonstige Gebiete mit Bedeutung für den Vogelschutz (zum Beispiel Wiesenbrütergebiete, bedeutende Rastgebiete für Zugvögel und bedeutende Zugkorridore, auch Reliefanstiege und lokale Dichtezentren).
- Besonders attraktive Landschaften und Erholungsgebiete
- Erholungslandschaft Alpen (Alpenplan), Zone A und B

#### Regelmäßige Ausschlussgebiete gem. Windenergie-Erlass:

- Um die Vogelschutzgebiete nach den europäischen Schutzbestimmungen (SPA-Gebiete, siehe 4) wurde ein Abstand von 1.000 m eingerechnet.

#### Sonstige Flächen nach europäischen Schutzbestimmungen gem. Windenergie-Erlass:

- FFH-Gebiete nach den europäischen Schutzbestimmungen: In diesen Gebieten ist die Errichtung von WKA möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.

### **4.2 Trinkwasserschutz**

- Trinkwasserschutzgebiete ab Zone III (auch planreife Wasserschutzgebiete)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasserschutz (auch Vorschläge)

### **4.3 Rohstoffsicherung**

- Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau

### **4.4 Stationen des Bayerischen Erdbebendienstes**

- WKA können Erdbeben-Messstationen stören. Es wurde ein Abstand von 2 km um die Stationen des bayerischen Messnetzes berücksichtigt.

### **4.5 Streusiedlungen**

- Im Hinblick auf Unschärfen des Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystems (insbesondere fehlt eine Unterscheidung hinsichtlich der Nutzungsart), wurden für Streusiedlungen abweichend vom Windenergie-Erlass folgende Regelungen herangezogen:
- **Streusiedlungen:** Abstand von **500 bis 800 m** (siehe auch 6.5). Als Streusiedlung gelten in der Gebietskulisse Windkraft Wohnbauflächen kleiner 10 ha oder mit weniger als 10 Anwesen.
- **Einzelfall-Prüfungen vor Ort bzw. zusätzliche Luftbildauswertungen hinsichtlich der Nutzungsart haben nicht stattgefunden!** Daher können Unterschiede zu den Planungen der Regionalen Planungsverbände (z.B. im Rahmen von Regionalplanfortschreibungen) und Kommunen (z.B. im Rahmen von Teilflächennutzungsplanungen) bestehen.

## 5. Orange Flächen

Definition: Vogelschutzgebiete nach den europäischen Schutzbestimmungen (SPA). Auf diesen Flächen ist die Windenergienutzung ausgeschlossen, wenn Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden. Dies wird im Regelfall anzunehmen sein („Regelmäßige Ausschlussgebiete“).

## 6. Rote Flächen

Definition: Überwiegend aus Gründen des Immissionsschutzes und des Naturschutzes für WKA voraussichtlich nicht mögliche Flächen („Ausschlussgebiete“).

### 6.1 Natur und Landschaft

Die Errichtung von WKA kommt in den folgenden Bereichen nicht in Frage, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegen stehen.

Freizuhaltende Bereiche aus dem Naturschutzrecht gem. Windenergie-Erlass:

- Naturschutzgebiete
- Nationalparke
- Kernzonen von Biosphärenreservaten
- Flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Erholungslandschaft Alpen (Alpenplan) Zone C

Freizuhaltende Bereiche aus dem Waldrecht gem. Windenergie-Erlass:

- Naturwaldreservate

### 6.2 Trinkwasserschutz und Gewässer

- Trinkwasserschutzgebiete Zone I und II (auch planreife Wasserschutzgebiete)
- Heilquellenschutzgebiete
- Gewässer



### 6.3 Rohstoffsicherung

- Vorranggebiete für Rohstoffabbau

### 6.4 Internationale Erdbebenmessstationen

- WKA können Erdbeben-Messstationen stören. Es wurde ein Abstand von 5 km um die besonders empfindlichen Stationen der internationalen Messnetze berücksichtigt.

### 6.5 Bauflächen

Flächen mit Bebauung und Infrastruktur wurden entweder flächenhaft oder je nach Anforderungen mit zusätzlichen, bayernweit einheitlichen Abständen berücksichtigt.

**Einzelfall-Prüfungen vor Ort bzw. zusätzliche Luftbildauswertungen haben nicht stattgefunden.** Daher können Unterschiede zu den Planungen der Regionalen Planungsverbände (z.B. im Rahmen von Regionalplanfortschreibungen) und Kommunen (z.B. im Rahmen von Teilflächennutzungsplanungen) bestehen.

Insbesondere wurden hier die folgenden Abstände in Anwendung gebracht, die gemäß Windenergie-Erlass im Hinblick auf den Lärmschutz als unproblematisch erachtet werden.

- **Wohnbauflächen in Ortslage:** Abstand pauschal von **800 m**. „Ortslage“ ist definiert als Wohnbauflächen größer 10 ha oder mehr als 10 Anwesen.
- **Streusiedlungen:** Abstand pauschal von **500 m** (siehe auch 4.5). Als Streusiedlung gelten in der Gebietskulisse Windkraft Wohnbauflächen kleiner 10 ha oder mit weniger als 10 Anwesen.
- **Flächen gemischter Nutzung:** Abstand pauschal von **500 m**
- **Industrie- und Gewerbeflächen:** Abstand pauschal von **300 m**

## 6.6 Weitere Infrastruktur

- **Infrastrukturflächen:** Flächenhaft ausgeschlossen wurden z.B. Bahnhofsanlagen, Flugplätze, Flughäfen oder militärische Anlagen.
- **Verkehrswege:** Abstand pauschal von **150 m** (Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Staats- und Kreisstraßen, jeweils ab Fahrbahnmitte)
- **Bahntrassen:** Abstand pauschal von **150 m**
- **Hochspannungsfreileitungen, Umspannwerke:** Abstand pauschal von **150 m**

## 7. Flächen ohne Farbeinteilung (keine Farbe)

Definition: **nicht untersuchte Flächen** mit einer mittleren Windgeschwindigkeit unter **4,5 m/s in 140 m Höhe** (Basis: Bayerischer Windatlas 2010)

## Anhang: Daten und Datenquellen

<b>Flächenbezeichnung</b>	<b>Quelle</b>	<b>Stand</b>
Wohnbauflächen	ATKIS	2011
Flächen gemischter Nutzung	ATKIS	2011
Industrie- und Gewerbeflächen	ATKIS	2011
Flächen besonderer funktionaler Prägung	ATKIS	2011
Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	ATKIS	2011
Bahntrassen, Bahnhofsanlagen	ATKIS	2011
Flugplätze, Flughäfen	ATKIS	2011
Hochspannungsfreileitungen, Umspannwerksstandorte	ATKIS	2011
Militärische Anlagen	ATKIS	2011
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffe	StMWIVT	2011
Nationalparke	LfU	2011
Naturschutzgebiete	LfU	2011
Kern- und Pflegezone Biosphärenreservate	LfU	
Berchtesgaden		1998
Rhön		2005
Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile (soweit digital vorliegend)	LfU	2011
FFH- und SPA-Gebiete	LfU	2008
Biotopkartierung Bayern	LfU	diverse
Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in Naturparken	LfU	2011
Sonstige Gebiete mit Bedeutung für den Vogelschutz		
Wiesenbrütergebiete	LfU	2011
Reliefanstiege	LfU	2010
Zugkorridore	LfU	2010
Vogelzugverdichtung	LfU	2010
Weitere Kartierungen (ASK, Artenhilfsprogramme, ADEBAR u.a.)	LfU u.a.	diverse
Naturwaldreservate	BaySF	2011
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasserversorgung (auch Vorschläge)	LfU	2011
Trinkwasserschutzgebiete	LfU	2010
Heilquellenschutzgebiete	LfU	2010
Gewässerflächen	ATKIS	2011
Erholungslandschaft Alpen (Alpenplan)	LEP	2006
Erdbebenmessstationen bayerisch und international	LfU	2011

Nicht berücksichtigt wurden z.B. (soweit nicht in ATKIS-Kategorie „Flächen mit besonderer funktionaler Prägung“ enthalten):

- Vorbehaltsgebiete Gewerbe
  - Untersuchungsraum Straßenneubau
  - Nachttieffluggebiete
  - Fernmeldeeinrichtungen
  - Richtfunkstrecken
  - Unterirdische Kabel- und Leitungstrassen
  - Freizeit- und Erholungseinrichtungen
  - Grünanlagen, Friedhöfe
  - Siedlung für Erholung und Fremdenverkehr
  - Bannwälder, Schonwälder, Erholungs- und Bodenschutzwald
  - Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms
  - Landschaftliche Vorbehaltsgebiete
  - Naturparke (außerhalb der Landschaftsschutzgebiete)
- etc.

# **Anlage 2: Nutzungsbedingungen für die Gebietskulisse Windkraft als Umweltplanungshilfe für Kommunen**

**Stand: 13.01.2012**

## **1. Nutzungsrechte des Kartenwerks**

Der Nutzer erhält das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die „Gebietskulisse Windkraft als Umweltplanungshilfe für Kommunen“ zu internen Zwecken zu nutzen. Die Fertigung von Ausdrucken für den internen Gebrauch ist nur den an der Prüf- und Planungsphase für die Gebietskulisse Windkraft beteiligten Behörden, Kommunen und Einrichtungen gestattet.

Jede Nutzung der Daten und Darstellungen durch Vervielfältigung, Digitalisierung, Veränderung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung oder auf sonstige Weise, die über diese Nutzungsbedingungen und über die gesetzlichen Ausnahmetatbestände hinausgeht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Landesamts für Umwelt zulässig. Soweit die Informationen und Karten im Internet veröffentlicht sind, sind Links auf die Website zulässig. Alle weiteren Nutzungen, insb. durch Übernahme von Texten, Karten oder Kartenauszügen, sind ebenfalls nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Landesamts für Umwelt erlaubt.

## **2. Haftungsausschluss (Disclaimer)**

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) hat alle in seinem Bereich bereitgestellten Informationen nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und geprüft. Es wird jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität und jederzeitige Verfügbarkeit der bereit gestellten Informationen übernommen.

Insbesondere übernimmt der Freistaat Bayern keinerlei Garantie für Windhöufigkeit oder Rentabilität einer Windkraftanlage, die an einem Standort errichtet wird, der in der Gebietskulisse Windkraft als „überwiegend aus Gründen des Immissionsschutzes und des Naturschutzes für WKA voraussichtlich möglich“ („grüne“ Flächen) bzw. als „im Einzelfall möglich“ („gelbe“ Flächen) eingestuft sind.

Unbeschadet der Regelungen des § 675 Absatz 2 BGB gilt für das bereitgestellte Informationsangebot folgende Haftungsbeschränkung:

Der Freistaat Bayern und seine Bediensteten haften nicht für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der im Internetangebot des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit angebotenen Informationen entstehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die Vorschriften des § 839 BGB (Haftung bei Amtspflichtverletzung) einschlägig sind.

Für etwaige Schäden, die beim Aufrufen oder Herunterladen von Daten durch Computerviren

oder der Installation oder Nutzung von Software verursacht werden, wird nicht gehaftet. Namentlich gekennzeichnete Internetseiten geben die Auffassungen und Erkenntnisse der abfassenden Personen wieder.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit behält es sich ausdrücklich vor, einzelne Webseiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und den Inhalt der Kartendarstellungen sowie für die dauerhafte Verfügbarkeit der Anwendung.

Eine jeweilig aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen ist im Internet-Auftritt des Energie-Atlas Bayern zu finden.